

Aktuell

VQF

Informationen des
«VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen»

Juli 2013/26

Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

Niemand spricht gerne über Geld, auch ich nicht. Der VQF als Verein ist denn auch nicht gewinnstrebig, gleichwohl aber auf eine solide Finanzlage angewiesen. Leider jedoch droht eine Schere aufzugehen zwischen sinkenden Einnahmen und steigenden Ausgaben. Wie kommt das? Die rasant steigenden Anforderungen an die Regulierung führen dazu, dass einerseits eine Konsolidierung in der Finanzbranche stattfindet, andererseits jedoch auch höhere Regulierungskosten entstehen. So hat der VQF im vergangenen Geschäftsjahr über 100 seiner Mitglieder verloren; ein Abgang, der durch Neuaufnahmen nicht wettgemacht werden konnte. Keine Sorge, der VQF ist nach wie vor wettbewerbsfähig: Nur wenige Mitglieder haben zu einer anderen SRO gewechselt und wenn, dann aus nachvollziehbaren Gründen beispielsweise zu einer Branchen-SRO. Vielmehr sind fast alle Abgänge die Folge von Fusionen,

Geschäftsaufgaben oder darin begründet, dass die Grenzwerte für die berufsmässige Finanzintermediation nicht mehr erreicht werden. Weniger Mitglieder haben indessen weniger Mitgliederbeiträge und weniger File-Gebühren zur Folge, weshalb die Einnahmen des VQF zurückgegangen sind.

Auf der Einnahmenseite sah sich der VQF daher zu folgenden Massnahmen veranlasst: Der Mitgliederbeitrag belief sich seit Gründung des VQF auf CHF 250.—. Trotz Einführung einer Aufsichtsabgabe durch die damalige Kontrollstelle, welche heute durch die FINMA erhoben wird, musste dieser Mitgliederbeitrag bislang nicht erhöht und die jährliche Aufsichtsabgabe konnte aus der laufenden Rechnung bezahlt werden. Dies ist nun nicht mehr möglich, weshalb der Generalversammlung eine moderate Erhöhung des Mitgliederbeitrages auf CHF 400.— und damit die Umlage dieser Aufsichts-

abgabe beantragt werden musste. Die File-Gebühren bleiben allerdings unverändert auf dem Stand von 1999! Da die Höhe der Aufsichtsabgabe im Wesentlichen durch die Anzahl Mitglieder beeinflusst wird, rechtfertigt sich die gewählte Form der Umlage. Ferner erlaubt uns das neue Datenverarbeitungssystem auch eine exakte Zeiterfassung und damit eine verursachergerechte Verrechnung insbesondere der Revisionskosten, wo wir bislang mit Pauschalen arbeiten mussten. Einzige Pauschale bleibt diejenige für die administrative Vor- und Nachbearbeitung der Revisionen, welche neu einheitlich auf CHF 500.— (SRO-Mitglieder bisher CHF 250.—; BOVV-Mitglieder bisher CHF 750.—) festgelegt wurde; für die Doppelmitglieder wird sich also nichts ändern. In der Pauschale inbegriffen ist die Abnahme des Revisionsberichts durch die Aufsichtskommission. Nachforderungen bei Mängeln werden indessen künftig nach Zeitaufwand

Lunchveranstaltung
 Finanzmarktregulierung CH/FIDLEG
 Dienstag, 12. November 2013, 11.30 Uhr
 Widder Hotel, Zürich – Widder Saal

Inhalt

Wort des Präsidenten	1
Ersatzwahl in den Verwaltungsrat - FINMA	3
Neue Mitarbeiterin im Legal & Compliance Desk	3
Grundausbildung in Englisch/ Basic Training in English	3
Meldung von Stammdaten- Mutationen in elektronischer Form über unsere Homepage	4
Verwendung des VQF- Logos durch die Mitglieder	4
Versicherungsangebot für VQF- Mitglieder zu Sonderkonditionen	4
Revision des VQF-Rund- schreibens 2011/2	5
Vorlagen zur Revision des Geld- wäschereigesetzes (GwG)	5
Neues Kollektivanlagengesetz	7
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	8
Strukturreform BVG – Follow Up	9
GASTBEITRAG: Teilrevidiertes KAG – Wichtigste Neuerungen	10

in Rechnung gestellt. Für Mitglieder, welche ihre Files gewissenhaft führen, wird sich daher im Ergebnis kaum etwas ändern; Mitglieder dagegen, welche Mehraufwand verursachen, werden diesen auch tragen müssen.

Auf der Ausgabenseite lassen sich die eigentlichen «Regulierungskosten» kaum beeinflussen. Die laufenden Gesetzgebungsvorhaben und die Rundschreiben der FINMA lassen eher einen Anstieg derselben befürchten. Intern waren vor allem die Kosten des Ersatzes unserer Datenbank zu verdauen; deren Ersatz war aber nach bald 15 Jahren Betriebszeit unausweichlich und bringt ausserdem auch für die Mitglieder mit der «Collaboration-Plattform» zahlreiche Vorteile. Als Folge der Einführung dieser neuen technischen Hilfsmittel konnte der VQF auf der Ausgabenseite auch in moderatem Ausmass Personal einsparen, welches seinerzeit vor allem für die Etablierung der Branchenorganisation und die jährlichen Kontrollen der unabhängigen Vermögensverwalter aufgebaut werden musste. Natürlich sind Einsparungen auf Personalseite sowohl für die Betroffenen wie auch für die Vereinsführung unangenehm und bedauerlich, jedoch unausweichlich, um wieder eine ausgeglichene Rechnung präsentieren zu können.

Wir sind überzeugt, mit den getroffenen Massnahmen auf Einnahmen- und Ausgabenseite die Voraussetzungen für eine weitere solide Finanzlage geschaffen zu haben. Sollte sich der Konsolidierungsprozess in der Finanzbranche indessen im Zuge der weiteren Gesetzgebungsprojekte fortsetzen, müssen wir weitere Massnahmen prüfen. Insbesondere die immerhin als Möglichkeit in Betracht gezogene Unterstellung sämtlicher Vermögens-

verwalter direkt unter die FINMA hätte erhebliche Konsequenzen nicht nur für die betroffenen Vermögensverwalter, sondern auch für den VQF. Wir werden uns daher für die Beibehaltung der effizienten und kostengünstigen Selbstregulierung einsetzen, wie sie übrigens im GwG ja völlig unbestritten ist.

Trotz diesem für einmal nicht unbedingt erbaulichen Einstieg in das jüngste VQF Aktuell wünsche ich Ihnen weiterhin eine anregende Lektüre und natürlich einen sonnigen Sommer!

Ihr Präsident



Dr. Martin Neese

Ersatzwahl in den Verwaltungsrat - FINMA

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2013 alt Ständerat und Vorstandsmitglied-VQF Bruno Frick in den Verwaltungsrat der FINMA gewählt.

Die Wahl von Bruno Frick erfolgt aufgrund seines breiten regulatorischen Wissens aus seiner Mitwirkung beim Erlass finanzmarktrechtlicher Erlasse als Mitglied der Wirtschafts- und Abgabekommission des Ständerates sowie aufgrund seiner langjährigen Vorstandsmitgliedschaft beim VQF und im Verwaltungsrat einer Versicherungsgesellschaft. Zudem verfügt er aufgrund seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat diverser Unternehmen über profunde strategische Führungserfahrung. Der VQF gratuliert seinem Vorstandsmitglied Bruno Frick herzlichst zur glanzvollen Wahl.

Mit dieser Wahl wird er jedoch alle Tätigkeiten und Verwaltungsratsmandate, welche zu einem Interessenkonflikt führen könnten, aufgeben müssen. Demzufolge muss der VQF mit grossem Bedauern den Rücktritt von Bruno Frick per 1. August 2013 aus dem Vorstand des VQF zur Kenntnis nehmen. Der VQF bedankt sich bei Bruno Frick für seinen langjährigen, unermüdlichen und grossen Einsatz beim VQF und wünscht Ihm alles Gute und viel Erfolg in seiner neuen, anspruchsvollen Funktion als Verwaltungsrat der FINMA.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

Neue Mitarbeiterin im Legal & Compliance Desk

Es freut uns sehr, Ihnen unsere neue Mitarbeiterin im Legal & Compliance Desk vorstellen zu dürfen.



Seit dem 1. März 2013 verstärkt Frau Annina Mengelt, MLaw, das Legal & Compliance Desk (LCD) des VQF. Frau Mengelt hat an der Universität Luzern Rechtswissenschaften studiert und hat anschliessend beim Eidgenössischen Amt für das Handelsregister, dem Bundesverwaltungsgericht sowie bei einer wirtschaftlich ausgerichteten Anwaltskanzlei vielseitige Berufserfahrung sammeln können. Wir freuen uns, mit Frau Mengelt eine motivierte, kundenorientierte und kompetente Juristin für die Aufsichtstätigkeit und die Mitgliederberatung des VQF gefunden zu haben. Damit ist das LCD-Team wieder komplett. Wir wünschen Frau Mengelt für ihre Tätigkeit beim VQF alles Gute und viel Erfolg.

Quelle: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance

Grundausbildung in Englisch

Auf vielseitigen Wunsch wird der VQF im Jahr 2013 erstmals eine Grundausbildung zum Geldwäschereigesetz (GwG) in englischer Sprache anbieten. Die erste Veranstaltung findet am 6. November 2013 in Zürich statt.

Nachdem der VQF immer mehr Mitglieder hat aufnehmen dürfen, die nicht deutscher Muttersprache sind und Englisch im Finanzdienstleistungsbereich zur eigentlichen Kernsprache geworden ist, hat sich der VQF entschieden, im Rahmen eines Pilotversuches die Grundausbildung zum GwG ein erstes Mal 2013 in englischer Sprache durchzuführen. Die Veranstaltung findet am **6. November 2013 in Zürich** statt. Austragungsort ist das **Hotel Marriott, Neumühlequai 42**. Die Plätze sind beschränkt, weshalb wir die interessierten Kreise bitten, sich so schnell als möglich über unsere Webseite (www.vqf.ch: «Schulung»/«Seminare»/«Grundausbildung») anzumelden. Es hat noch wenige Plätze frei. Bei entsprechender Nachfrage ist vorgesehen, die Grundausbildung in Englisch regelmässig stattfinden zu lassen.

Im Weiteren ist für den Weiterbildungszyklus 2014/15 ebenfalls vorgesehen, eine Weiterbildungsveranstaltung in Englisch anzubieten. Diese wird voraussichtlich anfangs 2015 stattfinden.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

Basic Training in English

By popular demand, the VQF will offer basic training on the Anti-Money Laundering Act (AMLA) for the first time in 2013. The first event takes place in Zurich on 6 November 2013.

Due to the fact that the VQF has an ever increasing number of members whose mother tongue is not German and who have come to use English as their underlying core language in the financial services sector, the VQF has decided, in a pilot exercise in 2013, to carry out basic training in the English language for the first time. The event takes place **in Zurich on 6 November 2013**. The venue is the **Hotel Marriott, Neumühlequai 42**. Places are limited, so we ask interested members to register as soon as possible via our website (www.vqf.ch: «Training»/«Seminars»/«Basic Training»). A few places are still available. If there is sufficient demand, we plan to provide basic training in English on a regular basis.

In addition, as part of the advanced training programme for 2014/15, we are also planning to offer an advanced training event in English. This is expected to take place in early 2015.

Source: Patrick Rutishauser, Executive Director

Meldung von Stammdaten-Mutationen in elektronischer Form über unsere Homepage

Seit letzten Dezember ist auf unserer Homepage der neue Mitgliederbereich aufgeschaltet («Collaboration Platform»). Sie haben diesen ja bereits bei der Einreichung Ihrer Selbstdeklaration kennen gelernt.

In diesem Bereich gibt es jetzt auch die Möglichkeit, Mutationen Ihrer Stammdaten direkt online vorzunehmen. Zudem finden Sie hier eine stets aktuelle Liste der offenen Mutationen. Wir werden uns auch erlauben, Ihnen allfällige Nachforderungen fehlender Unterlagen direkt via Collaboration Platform mitzuteilen. Die von Ihnen geänderten Daten werden mit gelber Farbe hinterlegt. In folgenden Bereichen lassen sich Mutationen ausführen:

- Firma/Name, Mitgliedschaftskategorie, Sprachen
- Adressen (Website, E-Mail, Adresstyp, alle übrigen Adressangaben)
- Personen (z.B. ins Handelsregister eingetragene Personen mit Funktion, interne Fachstelle, Zugangsberechtigte)
- Teilnahmeverhältnisse
- Dokumente (die Funktion für das direkte Hochladen von Dokumenten und eine Übersicht der von Ihnen bereits hochgeladenen Dateien)
- Nachforderungen (Liste mit Beschreibung, Fristen und Status)

Auf unserer Homepage unter «Downloads» finden Sie die Wegleitung für Mutationen zur Einreichung Ihrer Dokumente. **Bitte beachten Sie, dass weiterhin gewisse Dokumente zusätzlich im Original per Post eingereicht werden müssen.** Dies gilt insbesondere für sämtliche Formulare und Dokumente, die rechtsgültig eigenhändig unterschrieben werden müssen.

Geschätzte Mitglieder, wir bitten Sie, die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung Ihrer Mutationen zu nutzen. Sie helfen sich und uns, den administrativen Aufwand und die Kosten zu verringern. Bei Fragen oder Unklarheiten bei der Übermittlung Ihrer Mutationen oder beim Login mittels Passwort stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Quelle: Monika Gubser, Leiterin Administration

Verwendung des VQF-Logos durch die Mitglieder

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass der Vorstand des VQF anlässlich seiner Sitzung vom 18. März 2013 den im Jahr 2000 gefällten Entscheid, die Verwendung des VQF-Logos für Mitglieder zu untersagen, umgestossen hat.

Zulässig war bisher lediglich die Verwendung der textlichen Bezeichnung der VQF-Mitgliedschaftsform durch unsere Mitglieder. Diverse Mitglieder möchten nun zusätzlich auch das VQF-Logo in ihren Geschäftsdokumenten sowie auf ihren Webseiten verwenden können und reagierten deshalb mit Unverständnis auf die aktuelle Beschränkung.

Die Verwendung des VQF-Logos ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Um die Unterscheidung zwischen den diversen Mitgliedschaftsformen gegenüber Dritten zu gewährleisten und zu verhindern, dass durch die alleinige Verwendung des Logos der Eindruck erweckt wird, es bestünde im konkreten Einzelfall immer eine umfassende Aufsicht durch den VQF, ist es unabdingbar, dass die Verwendung des Logos ausschliesslich in Verbindung mit der/den entsprechenden Mitgliedschaftsbezeichnung/en (z.B. «SRO-Mitglied VQF») gestattet wird.
- Weitere detaillierte Bedingungen, welche eine Verwendung durch die Mitglieder bestimmen (z.B. Grösse, Farbe, Art der Verwendung, Verpflichtung zur Entfernung, etc.) entnehmen Sie bitte dem angepassten VQF-RS 2011/1.

Im Mitgliederbereich der VQF-Webseite finden Sie die Download-Version des VQF-Logos zu Ihrer Verfügung.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

Versicherungsangebot für VQF-Mitglieder zu Sonderkonditionen

Durch die Bündelung der Einkaufskraft und im Hinblick auf Versicherungsobligatorien für Finanzintermediäre ist der VQF mit der Liberty Mutual Schweiz eine strategische Partnerschaft eingegangen.

Für die folgenden Versicherungszweige konnten dabei äusserst vorteilhafte Sonderkonditionen ausgehandelt werden:

- Berufshaftpflicht-Versicherung
- Organhaftpflicht-Versicherung (D&O)
- Vertrauensschaden-Versicherung

Damit können Sie, liebe Mitglieder, sinnvoll Ihre tätigkeits- bzw. funktionsbezogenen Risiken decken. Der Versicherungsschutz kann bei Bedarf auf einzelne Bausteine beschränkt werden.

Die Liberty Mutual Schweiz (www.liueurope.com/switzerland/home) ist ein führender Anbieter von Versicherungslösungen für Finanzintermediäre. Bei einem direkten Abschluss (ohne Zwischenhandel oder Vermittler) können die VQF-Mitglieder von folgenden Sonderkonditionen profitieren:

- Rabatte bis zu 20% auf den Marktpremien
- Vereinfachte Risikoprüfung (Fragebogen)

Die Details entnehmen Sie bitte der Produktebeschreibung im Mitgliederbereich unserer Webseite (www.vqf.ch) oder nehmen Sie direkt Kontakt mit dem Leiter von Liberty Mutual Schweiz, Herrn Felix Böni, auf (Tel. G.: 044/285 10 00, Tel. direkt: 044/285 10 01, felix.boeni@libertyiu.com).

Sie können bei der Liberty Mutual Schweiz auch direkt eine Offerte anfordern, indem Sie den Fragebogen, welcher sich ebenfalls im Mitgliederbereich unserer Webseite befindet, ausfüllen und einsenden.

Der VQF ist überzeugt, seinen Mitgliedern hiermit ein attraktives Dienstleistungsangebot zu unterbreiten. In den eigentlichen Abwicklungsprozess zum Abschluss einer Versicherung ist er selbst aber in keiner Art und Weise involviert.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

Revision des VQF-Rundschreibens 2011/2
«Umsetzung der Hilfspersonenregelung gemäss SRO-Reglement und VBF»

Der VQF hat sein Rundschreiben betreffend Hilfspersonen überarbeitet und für Arbeitnehmer von Mitgliedern Erleichterungen eingeführt: Neu ist das Rundschreiben nur noch auf betriebsfremde Hilfspersonen (Agenten, Beauftragte etc.) anwendbar.

Die Erleichterungen wurden möglich, nachdem die FINMA ihre diesbezügliche Praxis präzisiert und auf betriebsfremde Hilfspersonen fokussiert hat. Das Rundschreiben regelt, unter welchen Bedingungen ein Mitglied eine betriebsfremde Hilfsperson (Beauftragter, Agent etc.) zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gemäss SRO-Reglement (z.B. Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten), zur Erfüllung der finanzintermediären Tätigkeit (z.B. Verwaltung von Vermögenswerten) oder als GwG-Fachstelle beziehen darf: Neben einer sorgfältigen Auswahl der betriebsfremden Hilfsperson (nachgewiesen durch die Einholung von Lebenslauf, Zeugnissen sowie Straf- und Betreibungsregisterauszügen) ist in der Regel auch eine schriftliche Vereinbarung notwendig, in welcher die Pflichten der betriebsfremden Hilfsperson detailliert umschrieben werden. Welche Punkte im Einzelnen vertraglich zu regeln sind, können Sie dem Rundschreiben entnehmen, welches Sie auf unserer Homepage (www.vqf.ch: «Publikationen»)»VQF-Rundschreiben») finden.

Selbstverständlich muss ein Mitglied weiterhin auch seine Mitarbeitenden (betriebseigene Hilfspersonen) sorgfältig auswählen, indessen bleibt es dem Mitglied überlassen, wie es die Erfüllung dieser Verpflichtung nachweist.

Quelle: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance

Vorlagen zur Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) sowie weiterer Erlasse und zur sog. «Weissgeldstrategie»

Der Bundesrat hat Ende Februar zwei Vernehmlassungsvorlagen zur Anpassung der Gesetze an die revidierten Vorgaben der Financial Action Task Force against Money Laundering (FATF/GAFI) und über eine Erweiterung um Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Gelder an interessierte Kreise geschickt. Insbesondere haben Finanzintermediäre neu bei der Annahme von Vermögenswerten den Aspekten der Steuerkonformität Rechnung zu tragen.

1. Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen

Es ist eine Tatsache, dass sich die Schweiz (als führender Finanzplatz und als Gründungsmitglied der FATF) nicht vollständig einer Umsetzung der revidierten FATF-Vorgaben widersetzen können. Insbesondere wird dies auch die Heraufstufung schwerer Steuerdelikte zu Vortaten der Geldwäscherei betreffen. Was es aber unter allen Umständen zu verhindern gilt, sind die Festlegung und Umsetzung rechtsdogmatisch zweifelhafter Lösungsvorschläge sowie ein «swiss-finish», welcher über die erwähnten internationalen Standards hinausgeht. Gewisse Elemente der vorliegenden Vorlage tendieren leider in diese Richtung. Die Kernelemente sind:

- Transparenz von juristischen Personen und Inhaberaktien
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (wB)/Massnahmen zur Feststellung natürlicher Personen, welche eine juristische Person mehrheitlich beherrschen
- Politisch exponierte Personen (PEP)
- Erweiterung der Liste der Vortaten zur Geldwäscherei um die «Steuerdelikte»
- Ausweitung des Anwendungsbereichs des GwG auf Grundstücks- und Fahrniskäufe
- Änderung des Meldesystems bei Geldwäschereiverdacht

In Bezug auf die Transparenz von juristischen Personen und Inhaberaktien erfüllen laut FATF die Inhaberaktien, welche dem Aktionär Anonymität garantieren, weil sie nicht auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden und jeder Inhaber einer solchen Aktie als deren wB anerkannt wird, die FATF-Empfehlung Nr. 33 nicht. Darin geht es um rechtzeitige und aktuelle Informationen über den wB und über die Kontrolle von juristischen Personen. Es geht also um die Gewährleistung, dass die Behörden der Mitgliedschaftsländer zu den Informationen kommen, welche ihnen «die Feststellung der Eigentümer von Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen erlauben». Damit soll ein Missbrauch juristischer Personen für die Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verhindert und gleichzeitig Transparenz für den Verdachtsfall sichergestellt werden (u.a. auch bei «Steuerdelikten»). Der Begriff des Eigentümers umfasst «den Eigentümer und – wenn dieser als Beauftragter oder aufgrund einer anderen, ähnlichen Bestimmung in fremden Namen handelt – auch jene Personen, zu deren Gunsten der Eigentümer handelt, sowie diejenigen Personen, die Teil einer Eigentums-kette sind». Die Mitgliedschaftsländer werden aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Der Bundesrat hat dabei die «Abschaffung der Inhaberaktien» und die «Hinterlegung der Inhaberaktien bei einem Dritten» als Lösungsansätze verworfen und sich für die Einführung des Systems einer «Meldepflicht des Aktionärs» entschieden. Der VQF verschliesst sich im Rahmen der Massnahmen zur Inhaberaktienproblematik nicht legislatorischen Neuerungen. Er hält aber grundsätzlich fest, dass er aus Effizienzgründen einem (aus internationaler Sicht ebenfalls möglichen) Hinterlegungsmodell den Vorzug gegenüber dem geplanten Meldemodell gibt.

In Bezug auf die Definition des wB findet mit der neuen Auslegung, dass wB immer eine natürliche Person sein muss, ein eigentlicher – verfassungsrechtlich zu hinterfragender – Paradigmenwechsel statt. Es ist nur schwer einsehbar, dass in

Zukunft den juristischen Personen dadurch unter gewissen Umständen die Rechts- und Vermögensfähigkeit entzogen werden soll. Die Neuerung ist somit abzulehnen. Zudem ist der VQF der Ansicht, dass die vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben – wenn überhaupt – nur mit absolut unverhältnismässigem Aufwand seitens der Finanzintermediäre umgesetzt werden könnten.

Die FATF hat gemäss risikobasiertem Ansatz ihre Empfehlungen auch auf Geschäftsbeziehungen mit inländischen PEP sowie PEP von internationalen Organisationen ausgeweitet. Der VQF begrüsst die Definitionen der PEP, welche bezüglich ausländischer PEP und PEP von zwischenstaatlichen Organisationen der gängigen Praxis entsprechen und bei den inländischen PEP nur Personen mit führenden öffentlichen Funktionen auf nationaler Ebene (Bundesebene) beinhalten. Ebenso ist zu begrüssen, dass bei den inländischen PEP nicht automatisch ein höheres Geldwäschereirisiko angenommen wird, sondern nur zusammen mit weiteren risikoorientierten Kriterien. Hingegen scheint eine Befristung der PEP-Qualifikation als notwendig: Es führt zu weit, wenn die Qualifikation als PEP für immer und ewig Gültigkeit behalten würde. Der VQF plädiert deshalb für eine einjährige Befristung nach Beendigung eines Amtes, Mandates oder der persönlichen Beziehung.

Die FATF verlangt von den Mitgliedstaaten die gesetzliche Verankerung von schweren Steuerdelikten als Vortaten der Geldwäscherei. Dieses fiskalpolitisch motivierte Vorgehen wurde bereits früher hinlänglich kritisiert (z.B. bereits anlässlich des 2. GwG Kongresses 2010 in Bern). Im Endeffekt überlässt sie es jedoch den jeweiligen Staaten, diese schweren Steuerdelikte zu definieren. Nachdem der politische Wille nun mehrheitlich auch in der Schweiz zu bestehen scheint, solche schweren Steuerdelikte zu definieren, tut der Gesetzgeber aber gut daran, den entsprechenden Spielraum auch zu nutzen. Dabei hat er u.a. darauf zu achten, dass die Finanzintermediäre überhaupt noch in der Lage sind, ihren diesbezüglichen

Pflichten nachzukommen. Dem Bundesrat ist dies leider nur bedingt gelungen. Zu begrüssen ist, dass er nicht versucht hat, die schweren Steuerdelikte einfach durch Erhöhung des Strafmasses beim bestehenden Steuerbetrugstatbestand zu erwirken. Vielmehr versucht er es durch die Verankerung folgender gesetzlicher Qualifikationsmerkmale: Verwendung falscher Urkunden zur Täuschung; arglistige Irreführung resp. arglistige Bestärkung in einem Irrtum sowie Definition eines Schwellenwertes.

Was den Bundesrat dazu bewogen hat, hier einen allgemeinen Arglisttatbestand einführen zu wollen, entzieht sich unserem Wissen, ist aber abzulehnen. Der VQF verlangt deshalb die Streichung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen im VE-DBG/StHG. Auch die Qualifizierung des Steuerbetrugs über die Definition eines Schwellenwertes ist anzupassen. Erstens was die vorgeschlagenen Bestimmungsfaktoren des Schwellenwertes betrifft (sollte weniger auf den «nicht deklarierten Steuerfaktoren» beruhen als vielmehr auf dem Betrag der hinterzogenen Steuer (eigentlicher Deliktsbetrag)) und zweitens in Bezug auf dessen Höhe (nicht CHF 600'000.— (bezogen auf die Steuerfaktoren) sondern CHF 1 Mio. (bezogen auf die hinterzogene Steuer)). Selbstredend hat dieser Schwellenwert ausschliesslich pro Steuerperiode zu gelten.

Es ist vorgesehen, den Anwendungsbereich des GwG auf Grundstücks- und Fahrniskäufe auszuweiten. Dabei stellt sich prominent die Frage der Verfassungskonformität. Zudem ist der VQF der Meinung, dass das GwG nicht der richtige Ort ist, Kaufpreismodalitäten bei privaten Kaufgeschäften zu regeln. Des Weiteren gilt beim Fahrniskauf anzumerken, dass eine diesbezügliche Anpassung seitens der FATF durch keine Empfehlung verlangt wird. Allfällige Probleme hinsichtlich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in diesen Handelsbereichen sind auf eine andere Art und Weise zu lösen. Deshalb beantragt der VQF in der Hauptsache die Streichung der vorgeschlagenen Gesetzeslösung.

Zur Optimierung des Analyseverfahrens bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) wird die Amtshilfebestimmung des GwG dahin ergänzt, dass die MROS in Zukunft andere Schweizer Behörden um Informationen ersuchen kann, welche sie zur Prüfung der Verdachtsmeldungen braucht. Zudem will man eine zeitliche Verschiebung der Anwendung der Vermögenssperre einführen, welche mit der Aufhebung des Melderechts einhergeht. Dadurch soll der MROS im konkreten Fall mehr Zeit für ihre Analyse zur Verfügung gestellt werden.

Der VQF lehnt die Abschaffung des Melderechts gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB ab: Ist die Schwelle zur Meldepflicht in den Augen des Finanzintermediärs nicht erreicht, bestehen aber dennoch Verdachtsmomente, so sollen die Finanzintermediäre nach wie vor (und zu ihrem Selbstschutz) vom Melderecht Gebrauch machen können. Zudem ist der VQF gegen die zusätzlich vorgesehenen Änderungen (Ausführung von Kundenaufträgen betr. die gemeldeten Vermögenswerte) des bewährten Meldesystems. Auch wenn die Anpassungen gut gemeint sind, sind diese für den davon betroffenen Finanzintermediär kaum praktikabel und, den Schutzzweck betreffend, wenig zielführend.

Als Letztes begrüsst der VQF den nun auch auf die Selbstregulierungsorganisationen ausgeweiteten Haftungsausschluss.

2. Erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Gelder

Auch wenn diese Vorlage mit der obigen eng verknüpft zu sein scheint, ist der VQF der Meinung, dass unter den gegebenen Umständen auf diese Vorlage gar nicht erst einzutreten ist. Erstens liegt der Bericht der Expertengruppe von Prof. A. Brunetti (Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=49287>), mit dem Ziel, eine Finanzplatzstrategie zu Händen des Bundesrates

Neues Kollektivanlagengesetz – Informationspflicht des Vermögensverwalters

aufzuzeigen, erst seit kurzem vor und hat nun in einem ordentlichen Verfahren behandelt zu werden. Darin ist die Fragestellung betr. die sog. «Steuerkonformität» ein wesentlicher Bestandteil. Warum also ein derartiges Vorpreschen? Zweitens wird offensichtlich von verschiedener Seite nicht mehr nur in Hinterzimmern über einen – wie auch immer gearteten – Informationsaustausch in Steuersachen, an welchen sich auch die Schweiz zu beteiligen hätte, laut nachgedacht bzw. über FATCA (den USA gegenüber) bereits eingeführt. Die Einführung eines solchen macht die vorgeschlagenen Sorgfaltspflichten schlicht obsolet. Drittens sind die Vorschläge in der vorliegenden Form durch die Finanzintermediäre grösstenteils nicht umsetzbar. Die Anhaltspunkte sind unklar, auslegungsbedürftig und es wimmelt nur so von unbestimmten Rechtsbegriffen. Nur schon die Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes, welchen man eigentlich begrüssen würde, hat gemäss vorliegendem Vernehmlassungsentwurf bloss einen Einfluss auf den Umfang der Abklärungspflichten des Finanzintermediärs, nicht jedoch auf die generelle Frage, ob im konkreten Fall überhaupt Abklärungen notwendig wären. «Last but not least» ist auch in diesem Kontext erneut zu wiederholen, dass das GwG nicht die richtige gesetzliche Grundlage für die Verankerung dieser neuen Sorgfaltspflichten ist.

Für weitere Details zu den Stellungnahmen des VQF verweisen wir Sie gerne auf die entsprechenden Vernehmlassungen, welche Sie auf unserer Webseite finden (www.vqf.ch: «Publikationen»/«Positionsbezug»).

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

Am 1. März 2013 ist das neue Kollektivanlagengesetz und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten, welche unter anderem Neuerungen betreffend qualifizierte Anleger mit sich gebracht hat. Nachfolgend möchten wir auf eine entsprechende Informationspflicht des Vermögensverwalters aufmerksam machen, die seit dem 1. Juni 2013 in Kraft ist.

Für Vermögensverwalter, welche der Branchenorganisation BOVV VQF angeschlossen sind und mit ihren Kunden schriftliche Vermögensverwaltungsverträge abgeschlossen haben, welche den BOVV-Verhaltensregeln entsprechen, ändert mit der neuen Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen grundsätzlich nichts – ihre Kunden gelten weiterhin automatisch als qualifizierte Anleger. Dem Anleger steht aber neu die Möglichkeit eines sog. Opting-out offen, d.h. der Kunde kann schriftlich erklären, nicht als qualifizierter Anleger gelten zu wollen. Damit der Anleger von dieser Möglichkeit weiss und von ihr Gebrauch machen kann, sieht die Verordnung eine entsprechende Informationspflicht des unabhängigen Vermögensverwalters vor (Art. 6a Kollektivanlageverordnung/KKV).

Die Informationspflicht des Vermögensverwalters umfasst drei Aspekte:

- 1) Information, dass der Kunde als **qualifizierter Anleger** im Sinne der Gesetzgebung über die Kollektivanlagen gilt;
- 2) Aufklärung über die damit einhergehenden **Risiken und Konsequenzen**;
- 3) Hinweis auf die Möglichkeit, dass der Kunde **schriftlich** erklären kann, nicht als qualifizierter Anleger gelten zu wollen (**Opting-out**).

Während für einen qualifizierten Anleger alle Arten von kollektiven Kapitalanlagen erworben werden können, insbesondere auch solche, die von der FINMA nicht oder nur eingeschränkt überwacht werden, geniesst der nicht qualifizierte Anleger einen verstärkten Schutz: Für ihn dürfen namentlich nur Anteile von kollektiven Kapitalanlagen erworben werden, welche von der FINMA für den Vertrieb an Publikumsanleger zugelassen worden sind. Entscheidet sich ein Kunde für ein Opting-out, kann dies folglich auch Auswirkungen auf die individuelle Anlagestrategie haben; wir empfehlen daher, dies mit den betroffenen Kunden zu diskutieren.

Die Verordnung schreibt nicht vor, in welcher Form der Vermögensverwalter seine Kunden informieren muss. Aus Beweisgründen empfehlen wir die Information schriftlich festzuhalten.

Quelle: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance

Neues Gesetzgebungs- vorhaben: Finanzdienst- leistungsgesetz (FIDLEG)

Am 28. März 2012 beauftragte der Bundesrat das EFD unter Mitwirkung des EJPD und der FINMA, eine Vernehmlassungsvorlage für ein Finanzdienstleistungsgesetz zu erarbeiten. Am 18. Februar 2013 veröffentlichte die Steuerungsgruppe des Projekts «Finanzdienstleistungsgesetz» (FIDLEG) einen Hearingbericht über mögliche Stossrichtungen des geplanten Regulierungsvorhabens.

Gegenstand des Projekts ist neben der Verbesserung des Kundenschutzes auch die Vereinheitlichung der regulatorischen Anforderungen zur Erbringung der Finanzdienstleistungen. Der VQF begrüsst grundsätzlich dieses Regulierungsvorhaben, steht jedoch einigen Themen kritisch gegenüber (vgl. Stellungnahme des VQF vom 28. März 2013 zum Hearingbericht, veröffentlicht unter www.vqf.ch: «Newsflash»). Der Hearingbericht schlägt insbesondere in den folgenden Bereichen Änderungen vor:

Kreis der Beaufsichtigten

Die Anforderungen an die Vermögensverwalter sollen angehoben werden. Sie müssen zukünftig die Verhaltensregeln für Finanzdienstleister einhalten und sollen prudentiell überwacht werden. Zur Diskussion gestellt wird die Art und Weise der Überwachung von Vermögensverwaltern. Denkbar sind folgende Varianten: (a.) Unterstellung unter die Verhaltensregeln des FIDLEG und Aufsicht durch eine oder mehrere zu schaffende Selbstregulierungsorganisationen; (b.) Unterstellung unter die Verhaltensregeln des FIDLEG und Aufsicht durch die FINMA. Die Bewilligungspflicht für Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen sowie die bestehende Registrierungspflicht für Versicherungsvermittler sollen durch die Anforderungen an Kundenberater und die damit verbundene Registrierungspflicht abgelöst werden.

Verhalten und Organisation der Finanzdienstleister

Finanzdienstleister haben ihre Kunden über Inhalt und Kosten ihrer Dienstleistung sowie über die Eigenschaften, Kosten und Risiken der angebotenen Produkte zu informieren, bevor sie eine Finanzdienstleistung erbringen. Finanzdienstleister sollen sich vor der Ausführung eines Geschäfts nach den Kenntnissen und Erfahrungen ihres Kunden in Bezug auf das zu erbringende Geschäft erkundigen. Erachten sie ein Geschäft für unangemessen, haben sie den Kunden darauf aufmerksam zu machen. Vor der Erteilung einer Empfehlung sowie im Rahmen der Vermögensverwaltung haben Finanzdienstleister zu beurteilen, ob sich ein Geschäft für den Kunden eignet. Finanzdienstleister haben den Umfang und Gegenstand der vereinbarten Dienstleistung sowie ihre Abklärungen in Bezug auf die Eignung und Angemessenheit eines Geschäfts für den Kunden zu dokumentieren und über die erbrachten Leistungen transparent Rechenschaft abzulegen. Finanzdienstleister sollen insbesondere Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen ihnen bzw. ihren Mitarbeitenden und ihren Kunden treffen. Drittvergütungen sind offen zu legen und sollen nur zulässig sein, soweit die Interessen der Kunden gewahrt bleiben und die Vergütung zu einer erhöhten Qualität der Dienstleistung beiträgt.

Ausbildung der Kundenberater

Kundenberater müssen über hinreichende Kenntnisse der Verhaltensregeln verfügen. Mittels regelmässiger Weiterbildung soll ihr Wissen zu den Verhaltensregeln sichergestellt werden. Kundenberater müssen zudem über die notwendige Fachkunde verfügen, um die angebotenen Dienstleistungen zu erbringen. Mittels regelmässiger Weiterbildung sollen auch ihre Fachkenntnisse sichergestellt werden. Nur bei Nachweis einer genügenden Aus- und regelmässiger Weiterbildung in

Fachkunde und über die Verhaltensvorschriften werden die Kundenberater in einem öffentlichen Verzeichnis eingetragen. Wer nicht über einen entsprechenden Registereintrag verfügt, darf nicht als Kundenberater tätig werden.

Durchsetzung der Ansprüche von Privaten

Macht ein Kunde eine Verletzung der Verhaltensregeln durch einen Finanzdienstleister geltend, soll eine zivilrechtliche Beweislastumkehr zur Anwendung kommen. Darüber hinaus sollen die Kunden gegenüber ihrem Finanzdienstleister jederzeit eine Kopie ihres Kundendossiers verlangen können. Das Ombudswesen soll gestärkt werden. Dies kann durch die Einführung einer Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle mit Empfehlungskompetenz geschehen. Als Alternative wird die Einrichtung einer staatlichen Ombudsstelle mit Entscheidungskompetenz zur Diskussion gestellt. Die Ombudsstelle spricht nach der Prüfung des Falles eine Empfehlung aus oder erlässt eine Entscheidung. Kommt sie zum Schluss, dass der Anspruch des Kunden wahrscheinlich berechtigt ist, soll der Finanzdienstleister – soweit er den Anspruch weiterhin nicht anerkennt – dazu verpflichtet werden, dem Kunden die Prozess- und Gerichtskosten für die Einleitung einer Klage sowie für das anschliessende Verfahren (ohne Rückzahlungspflicht des Kunden im Fall des Unterliegens) zur Verfügung zu stellen.

Grenzüberschreitende Tätigkeit in die Schweiz

Ausländische Finanzdienstleister sollen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Finanzdienstleistungen in die Schweiz die gleichen Verhaltensregeln einhalten müssen wie Schweizer Anbieter. Ausländische Anbieter von Finanzdienstleistungen sollen sich in der Schweiz registrieren müssen, sofern diese Tätigkeit in der Schweiz der Aufsicht untersteht. Ein

Strukturreform BVG – Follow Up

Registereintrag ist dabei an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. An Stelle einer Registrierungspflicht könnte für ausländische Finanzdienstleister, die grenzüberschreitend tätig sind, auch eine Niederlassungspflicht in der Schweiz eingeführt werden. Die Regulierung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen vom Ausland in die Schweiz soll nicht strenger sein als nötig, um den Kundenschutz und ein Funktionieren der Märkte zu gewährleisten.

Ausblick

Welche der im Hearingbericht vorgeschlagenen Änderungen ins neue Gesetz aufgenommen werden, steht zurzeit noch nicht fest. Der Vernehmlassungsentwurf zum FIDLEG soll bis Herbst 2013 vorliegen. Voraussichtlich wird das FIDLEG nicht vor 2015 in Kraft treten.

Quelle: Caroline Kindler, Legal & Compliance

Im Rahmen der Erteilung einer Befähigungserklärung als Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen durch die zuständige Oberaufsichtskommission BVG (OAK-BV) hat ein weiteres Gespräch zwischen Vertretern des VQF sowie VSV (und weiteren interessierten Kreisen) und der OAK-BV stattgefunden. Gleichzeitig hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. Mai 2013 eine erneute Revision von Art. 48f BVV2 und Art. 9 BVV1 verabschiedet.

Um zu gewährleisten, dass Vermögensverwalter, die ein oder mehrere Verwaltungsmandate von Vorsorgeeinrichtungen haben, diese Tätigkeit auch weiterhin ausüben können, will die OAK-BV auf Gesuch hin ab Juni 2013 provisorische Befähigungserklärungen erteilen. Im Verlaufe des Jahres 2014 soll alsdann über die definitive Befähigungserklärung entschieden werden.

Alle Mitglieder des VQF, welche über ein oder mehrere Verwaltungsmandate von Vorsorgeeinrichtungen verfügen, haben ab sofort die Möglichkeit, um eine provisorische Befähigungserklärung zu ersuchen. So stellen sie sicher, dass sie ihre diesbezügliche Tätigkeit auch ab dem 1. Januar 2014 noch ausüben dürfen. Das Formular zum formellen Gesuch einer provisorischen Befähigungserklärung finden sie auf der Webseite der OAK-BV (www.oak-bv.admin.ch) aufgeschaltet. Das ausgefüllte Formular ist bis zum 31. August 2013 der OAK-BV einzureichen. Mitglieder, welche bereits ein eigenes Gesuch eingereicht haben, sind ebenfalls aufgefordert, das formelle Gesuch einzureichen. Des Weiteren können Mitglieder, welche erst in Verhandlungen über die Erteilung eines ersten Verwaltungsmandates mit einer Vorsorgeeinrichtung stehen, ebenfalls ein Gesuch für eine provisorische Befähigungserklärung stellen. Dazu müssen sie aber nachweisen, tatsächlich in einem Verhandlungsprozess mit der Vorsorgeeinrichtung zu stecken. Proviso-

rische Befähigungserklärungen «auf Vorrat», d.h. ohne konkreten Anlass, werden keine erteilt.

Im Laufe des Jahres 2014 wird die OAK-BV anhand eines umfassenderen Gesuchs, welches von der Behörde noch ausgearbeitet werden muss, über die definitive Befähigung entscheiden. Die provisorische Zulassung bleibt so lange gültig, bis der definitive Entscheid vorliegt. Auch prüft die OAK-BV, ob und inwie weit die bestehenden Selbstregulierungsträger in der Vermögensverwaltung miteinbezogen werden sollen.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

Liebe Mitglieder

Um die Attraktivität des VQF Aktuell für seine Leser weiter zu erhöhen und auch einmal einen anderen Blickwinkel von aussen einzubringen, möchte der VQF in Zukunft bei Gelegenheit Gastbeiträge von ausgewählten Dritten zu aktuellen Themen aus dem Finanzmarktbereich veröffentlichen.

Den Anfang macht aus aktuellem Anlass **Markus Fuchs, Geschäftsführer bei Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA**, mit einem Beitrag zum revidierten Kollektiv-anlagengesetz.

Teilrevidiertes KAG - Wichtigste Neuerungen mit Fokus auf unabhängige Vermögensverwalter

Seit vergangenem Herbst kennen wir die endgültige Fassung des teilrevidierten Kollektiv-anlagengesetzes (KAG), seit Dezember 2012 nun auch die entsprechenden Anpassungen in der Verordnung. Viel wurde bereits darüber geschrieben: Während das Regelwerk die einen durchaus befriedigt, ist es für die anderen eine unausgeglichene Sache. Vermisst werden Impulse zur Förderung der Fondsbranche und deren Wachstum. Fragen bezüglich Marktzugang zur EU respektive die Vermarktung von Asset Management- und Depotbank-Leistungen aus der Schweiz heraus oder zu konkreten Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sind noch weitgehend unbeantwortet. Dieser Beitrag soll nicht eine weitere Würdigung der neuen Regeln sein, sondern in möglichst «nüchternen Art» die wesentlichen Folgerungen für die Geschäftstätigkeit der unabhängigen Vermögensverwalter darstellen.

Ausgangslage

Gesetzliche Grundlage für das Geschäft mit kollektiven Anlagen in der Schweiz ist das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektiv-anlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006, welches am

1. Januar 2007 in Kraft trat. Es löste das Bundesgesetz über die Anlagefonds (Anlagefondsgesetz, AFG) vom 18. März 1994 ab.

Das KAG bezweckt den Schutz der Anleger sowie die Transparenz und Funktionsfähigkeit des entsprechenden Marktes. Es ist als Rahmengesetz konzipiert und beschränkt sich deshalb auf grundsätzliche Bestimmungen. Detailausführungen sind in der Verordnung des Bundesrates über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA) enthalten.

Die regulatorischen Entwicklungen in Europa, insbesondere die Richtlinie für Alternative Investment Fund Managers (AIFMD), machten eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig. Die AIFM-Richtlinie reguliert in Europa Manager von Alternative Investment Funds (AIF). Darunter fallen nicht nur alternative Fondsprodukte, wie beispielsweise Hedge Funds, Private-Equity- und Immobilienfonds, sondern generell alle EU-Fonds, welche nicht den UCITS-Richtlinien (Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities) entsprechen.

Ab Juli 2013 darf gemäss AIFMD die Verwaltung von Kollektivkapitalanlagen nur noch an Asset Manager in Drittstaaten delegiert werden, wenn dort eine gleichwertige Aufsicht besteht. Neben einigen weiteren Postulaten war diese Delegationsvorschrift unbestrittenermassen der Haupttreiber, der die Teilrevision des KAG dringlich machte. Am 11. März 2011 beauftragte der Bundesrat das EFD mit der Ausarbeitung für einen Entwurf zur Anpassung des KAG, welches dann bereits auf den 1. März 2013 in Kraft trat. Das neue KAG wurde also von Bundesrat und Parlament tatsächlich und erfreulicherweise in Rekordzeit verabschiedet.

Zielsetzungen

Mit der Teilrevision des KAG werden die folgenden Ziele verfolgt:

1. Schliessung von Regulierungslücken
2. Anpassung an die AIFM-Richtlinie für den Marktzugang in der EU in den Bereichen Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen (KKA)

3. Verbesserung des Anlegerschutzes sowie der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Finanzmarktdienstleister.

Zusätzlich hat die SFA zusammen mit der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) die Stärkung des Asset-Management- und Produktionsstandortes Schweiz als weitere Zielsetzung eingebracht.

Wichtigste Neuerungen im KAG

Verwaltung

Für alle Vermögensverwalter von Kollektivkapitalanlagen (VV KKA) besteht neu eine grundsätzliche Bewilligungspflicht (Art. 13 Abs. 2 Bst. f). Als Vermögensverwalter gilt, wer für KKA die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement sicherstellt. Insbesondere der Begriff «Risikomanagement» scheint jedoch noch nicht abschliessend definiert zu sein, d.h. es ist nicht klar, ob es sich dabei «nur» um Risikomanagement als Funktion der Portfolioverwaltung handelt oder ob darunter auch operative oder «corporate risks» zu verstehen sind. Hier wird sich hoffentlich in Bälde eine klärende Praxis herauskristalisieren.

Keine Bewilligung braucht, wer KKA ausschliesslich für qualifizierte Anleger verwaltet und unter die sogenannte De-Minimis-Regel fällt, d.h. die verwalteten Vermögen CHF 100 Mio. bzw. CHF 500 Mio. (bei Haltefristen von mindestens 5 Jahren) nicht überschreiten. Neu gibt es auch eine freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht der FINMA, wenn dies im Staat gefordert wird, in dem die KKA aufgesetzt oder vertrieben wird. Eine weitere Neuerung ist die Möglichkeit für ausländische Asset Manager, eine schweizerische Zweigniederlassung zu eröffnen. Ausserdem muss der ausländische Asset Manager an seinem Sitz einer angemessenen Aufsicht unterstehen und es muss ein Kooperationsabkommen zwischen der FINMA und der ausländischen Aufsichtsbehörde bestehen. Diese Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch wird ebenfalls verlangt, wenn ein schweizerischer Asset Manager Anlageentscheide an einen Vermögensverwalter im Ausland delegiert.

Verwahrung

Im Bereich der Verwahrung wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die Vergleichbarkeit («to the same effect») mit den neuen EU-Anforderungen zu erreichen. Die Depotbank muss weiterhin verschiedene gesetzliche Anforderungen erfüllen. Sie muss nicht nur eine Bank nach Bankengesetz sein, sondern auch über eine für ihre Tätigkeit als Depotbank von KKA angemessene Organisation verfügen.

Der Beizug von Unterverwahrstellen (Subcustodians) war schon immer zulässig. Neu sind aber die Anforderungen, welche an sie gestellt werden (Art. 73 Abs. 2 1. Satz, Abs. 2bis), festgehalten. Die neue Bestimmung betreffend Haftung der Depotbank beim Beizug eines Subcustodian (Art. 145 Abs. 3) sieht vor, dass derjenige Bewilligungsträger, der eine Aufgabe einem Dritten überträgt, für den von diesem verursachten Schaden haftet, sofern er nicht nachweisen kann, dass er bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat (Beweislastumkehr). Es besteht zudem die Pflicht, die Anleger im Prospekt über die Risiken der Übertragung auf Subcustodians zu informieren.

Eine Neuregelung gibt es auch bei der Depotbanktätigkeit von Schweizer Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV). Jede Schweizer SICAV benötigt neu eine Depotbank, dabei sind aber auch bestimmte Ausnahmen möglich (Art. 44a Abs. 2).

Vertrieb

Bei der KAG-Teilrevision wurde der Begriff «Vertrieb» umfassend definiert (Art. 3). Als Vertrieb gilt nun jedes Anbieten und Werben für KKA und zwar für Schweizer KKA, ausländische KKA in und von der Schweiz aus, die sich nicht ausschliesslich an Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b (beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken und beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen) richten. Keinen Vertrieb stellen folgende Tätigkeiten dar: Das Anbieten und Werben richtet sich ausschliesslich an beaufsichtigte Finanzintermediäre (Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter von KKA, Zentralbanken und beaufsichtigte

Versicherungen). Die Transaktion erfolgt auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Anleger oder im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrags mit einem Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter. Auch die Publikation von Preisen, Kursen, Inventarwerten und Steuerdaten durch beaufsichtigte Finanzintermediäre sowie das Anbieten von Mitarbeiterbeteiligungsplänen in Form von KKA gelten nicht als Vertrieb.

Neuerungen gibt es auch beim Begriff «qualifizierte Anleger». Als solche gelten (Art. 10 Abs. 3):

- beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter von KKA sowie Zentralbanken;
- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- vermögende Privatpersonen, die erklären, als qualifizierte Anleger gelten zu wollen (Opting-in);
- Anleger mit einem Vermögensverwaltungsauftrag, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen (Opting-out).

Beim Vertrieb von KKA ausschliesslich an qualifizierte Anleger sind verschiedene Bestimmungen einzuhalten. Bei institutionellen Kunden wie Pensionskassen besteht neu die Pflicht, einen Vertreter als lokale Kontaktstelle sowie eine Zahlstelle bereitzustellen. Die Anforderungen an den Vertrieb an nichtqualifizierte Anleger bleiben gegenüber der bisherigen Rechtsgrundlage weitgehend unverändert. Einzig eine Kooperationsvereinbarung zwischen der FINMA und der entsprechenden ausländischen Aufsichtsbehörde ist neu obligatorisch.

Eine Änderung bringt auch Art. 20 Abs. 1 Bst. c: Alle Bewilligungsträger müssen die Anleger über die entsprechenden KKA angemessen informieren. Dies bezieht sich ebenfalls auf Vertriebsentschädigungen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen Vorteilen.

Neu wird zudem eine Protokollierungspflicht eingeführt (Art. 24 Abs 3): «Die Bewilligungsträger und die zum Vertrieb beigezogenen Dritten halten die von ihnen erhobenen Bedürfnisse der Kundin oder des Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung für den Erwerb einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage schriftlich fest. Dieses schriftliche Protokoll wird der Kundin oder dem Kunden übergeben». Diese Bestimmung erfasst nur den Vertrieb von Fondsanteilen, nicht aber von strukturierten Produkten, Aktien oder Obligationen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies für alle Produkte im geplanten Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) festgeschrieben respektive die Protokollierungspflicht produktunabhängig vorgeschrieben wird.

Produktionsstandort Schweiz

Eine blosser Anpassung an das EU-Regime genügt nicht, um die Zukunft des Nischenmarktes Schweiz für KKA zu sichern. Es braucht zusätzliche Massnahmen, damit die Attraktivität des Produktionsstandortes Schweiz gesteigert und verhindert werden kann, dass es auch hier wie früher bei den UCITS zu Abwanderungen kommt. Im neuen KAG gibt es hierfür die folgenden Verbesserungen bzw. Präzisierungen bei Einanlegerfonds, SICAV und Immobilienfonds:

- Die bisherige Beschränkung des Einanlegerfonds auf Lebensversicherungen und Pensionskassen wurde aufgehoben. Neu können Einanlegerfonds für beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie aufgelegt werden.
- Bei der SICAV ist neu die direkte Delegation an Vermögensverwalter zulässig. Anlageentscheide darf die SICAV nur an Vermögensverwalter von KKA delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.
- Bei den Immobilienfonds wird die bisherige bewährte Regelung des Schätzungswesens beibehalten, indem weiterhin auch eine juristische Person als Schätzungsexperte beauftragt werden kann. Zudem hat die FINMA im Interesse der Anleger in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Übernahme- und Abtretungsverbot von Geschäften mit nahestehenden Personen zu gewähren. Der Bundesrat

wird die Ausnahmekriterien zu regeln haben, wie vieles im Bereich «Produktregulierung» in den Rundschreiben und Wegleitungen der FINMA konkretisiert werden muss.

Übergangsbestimmungen

In den Art. 158a ff. sieht das KAG Übergangsfristen für die Anpassungen an das neue Recht vor, von denen an dieser Stelle nur auf einige hingewiesen werden soll, da diese in vielen Fällen noch weiter präzisiert werden müssen:

- Die angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente und Gesellschaftsverträge müssen der FINMA innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten zur Genehmigung eingereicht werden.
- Vermögensverwalter von ausländischen KKA, die neu dem Gesetz unterstehen, haben sich innert sechs Monaten seit Inkrafttreten bei der FINMA zu melden und innerhalb von zwei Jahren den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und ein Bewilligungsgesuch einzureichen.
- Ausländische KKA, die ausschliesslich an qualifizierte Anleger in der Schweiz vertrieben werden und neu dem Gesetz unterstehen, haben die gesetzlichen Voraussetzungen (Ernennung eines Schweizer Vertreters und einer Schweizer Zahlstelle) innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen.
- Vermögenden Privatpersonen, die innert zwei Jahren nach Inkrafttreten die Voraussetzungen für qualifizierte Anleger nicht erfüllen, dürfen keine KKA mehr tätigen, welche qualifizierten Anlegern vorbehalten sind.
- Vertreter von ausländischen KKA und Vertriebsträger, die neu diesem Gesetz unterstehen, haben sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten bei der FINMA zu melden. Sie müssen innert zwei Jahren den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid ihres Gesuchs können sie ihre Tätigkeit fortführen.

Auswirkungen auf Anleger

Die Teilrevision betrifft die qualifizierten Anleger. Für Retailinvestoren ändert sich nichts. Hier gehören die Fonds seit langem zu den am strengsten regulierten Produkten. Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen im revidierten KAG erläutert.

Die unabhängigen Vermögensverwalter unterstehen heute noch keiner prudenziellen Aufsicht, deren Ziel der Gläubiger-, Anleger- und Systemschutz ist. Zumindest die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen sich inskünftig der Aufsicht der FINMA unterstellen. Bestimmte Ausnahmeregelungen für kleinere Asset Manager sind vorgesehen und wurden weiter oben bereits erwähnt.

Gemäss neuem KAG muss die Depotbank nicht nur eine Bank nach Bankengesetz sein, sondern auch über eine ihrer Tätigkeit angemessene Organisation verfügen. Damit sollen – als Reaktion auf die Betrugsaffäre Madoff – die organisatorischen Anforderungen an die Depotbank ähnlich wie in der EU genauer definiert werden. Auch die Haftung wird mittels sog. Beweislastumkehr verschärft werden, wenn die schweizerische Depotbank die Verwahrung gewisser Finanzinstrumente an eine Unterverwahrstelle (Subcustodian) delegiert, wie dies heute üblich ist.

Früher wurden sehr vermögende Privatkunden mit einem Vermögen von mindestens 2 Mio. CHF automatisch als qualifizierte Anleger behandelt – mit entsprechend geringerem Anlegerschutz. Im neuen KAG wird nun kein Unterschied mehr gemacht zwischen einem Retailkunden und einem sehr vermögenden Privatkunden. Beide geniessen das gleiche Ausmass in Sachen Anlegerschutz. Es besteht jedoch die Möglichkeit für den sehr vermögenden Privatkunden, schriftlich zu erklären, dass er als qualifizierter Anleger behandelt werden will, um beispielsweise seine Produktauswahl zu vergrössern.

Neu müssen die Kundenbedürfnisse sowie die Gründe für jede Empfehlung zum Erwerb einer kollektiven Kapitalanlage schriftlich festhalten. Dieses Protokoll ist dem Kunden zu übergeben. Die Teilrevision bringt auch eine Erhöhung der Kostentransparenz. So müssen den Anlegern sämtliche direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Ver-

wendung offen gelegt werden. Auch über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen beispielsweise in Form von Provisionen und Courtagen ist vollständig und verständlich zu informieren.

Beim Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Pensionskassen und andere institutionelle Anleger muss neu ein Vertreter als lokaler Kontaktpunkt sowie eine Zahlstelle in der Schweiz zur Verfügung stehen.

Die aufgeführten Punkte zeigen, dass der bestehende Anlegerschutz im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen auf hohem Niveau in einigen Bereichen noch weiter erhöht wurde. Dies entspricht auch der internationalen Tendenz. Die Beantwortung der Frage, ob es sich hier tatsächlich um eine Verbesserung oder bloss eine Erhöhung des Anlegerschutzes handelt, kann und soll hier nicht abschliessend erfolgen, denn sie hängt nicht zuletzt auch von subjektiven Elementen und Empfindungen ab.

VQF AKTUELL

Redaktion: Kathrin Scholl,
Leiterin Legal & Compliance

Autoren: Martin Neese, Präsident Vorstand/
Patrick Rutishauser, Geschäftsführer/
Monika Gubser, Leiterin Administration/
Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance/
Caroline Kindler, Mitarbeiterin Legal & Compliance/
Markus Fuchs, Geschäftsführer SFAMA

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax. 041/763 28 23
www.vqf.ch
info@vqf.ch